Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (4)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift "Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLIAG, ZÜRICH Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

12. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1949

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IV.

Der selbständige Konkordatswohnsitz endigt gemäß Art. 12, Abs. 1 des Konkordates durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit; nur wenn die wegziehende Person von Anfang an den Aufenthalt an einem andern Ort als nur befristete Unterbrechung des alten Wohnsitzes aufgefaßt hat, und dieser Plan realisierbar erscheint, kann der bisherige Wohnsitz fiktiv als aufrecht erhalten gelten (Basel-Landschaft gegen Zürich, i. S. H. J., vom 1. März 1949).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit 31. Mai 1921 in Zürich wohnhafte H. J., geboren 1885, von L./BL, ist seit dem April 1948 wegen Arbeitslosigkeit unterstützungsbedürftig. Mit Beschluß vom 5. Juli 1948 teilte die Direktion der Fürsorge Zürich dem Armensekretariat des Kantons Baselland mit, der 11. August 1944 sei gemäß Art. 2, Abs. 6 im vorliegenden Fall das Datum des Beginnes des Konkordatswohnsitzes; demgemäß habe Baselland für ¾ der Unterstützungskosten Gutsprache zu leisten. Dies wurde damit begründet, daß J. sich am 8. Juli 1944 in Zürich abgemeldet, seine Wohnung aufgegeben und sein Mobiliar nach Bern spediert habe, wo es bei einer Speditionsfirma eingelagert wurde. Nach einem Aufenthalt von zirka 5 Wochen in S./BE sei J. dann am 11. August 1944 wieder nach Zürich zurückgekehrt, wo er seither ein möbliertes Zimmer bewohne. Durch diesen Wegzug sei der frühere, langjährige Wohnsitz in Zürich unterbrochen worden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs vom 13. Juli 1948. Baselland macht geltend, J. habe sich nach eigenen Angaben (in einem Schreiben vom 3. Mai 1948) auf ärztliche Anordnung hin lediglich zur Erholung nach S. begeben. Die Schriften habe er nur wegen der Rationierungskarten nach S. kommen lassen. Seine Habseligkeiten habe er in Bern eingestellt, um in Zürich keine Miete bezahlen zu müssen. Es ergebe sich daraus, daß er sich nur vorübergehend nach S. begeben habe. Möglicherweise habe er sich allerdings mit dem Gedanken getragen, im Kanton Bern zu bleiben, wenn er dort eine Anstellung erhalten sollte. Diese Absicht habe sich aber nicht verwirklichen lassen; daher sei er wieder nach Zürich zurückgekehrt. Von einem Wegzug im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates könne nicht die Rede sein. Da J. damals überhaupt infolge seiner Krankheit außerstande gewesen sei, irgendwelche Pläne für die Zukunft zu fassen, habe

sich auch keine Absicht auf Wegzug bilden können. Schließlich sei im Zweifelsfalle zugunsten des Konkordates zu entscheiden.

Demgegenüber weist Zürich darauf hin, daß J. dem Fürsorgeamt Zürich erklärte, er habe in Bern eine Stelle annehmen wollen. Überhaupt könne auf die nachträglichen Erklärungen des Unterstützten nach konstanter Praxis der Schiedsinstanz nicht abgestellt werden. Die ganzen Umstände sprächen aber entschieden dagegen, daß J. beabsichtigt habe, nach Zürich zurückzukehren.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

- 1. Nach Art. 12, Abs. 1, endigt der selbständige Konkordatswohnsitz durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit. Das Departement hat in verschiedenen Entscheiden festgestellt, daß es für die fiktive Aufrechterhaltung des Wohnsitzes bei vorübergehendem tatsächlichem Wechsel des Wohnortes des Vorliegens eines einigermaßen fest umrissenen und realisierbaren Planes bedürfe. Der Wegziehende muß von Anfang an den Aufenthalt am andern Ort als nur befristete Unterbrechung des alten Wohnsitzes aufgefaßt haben.
- 2. Nach den Akten hat sich J. nie dahin geäußert, daß er bei seinem Weggang von Zürich den Plan gehabt habe, dorthin zurückzukehren. Auf die schriftlich an ihn gerichtete Frage des Armensekretariates Baselland, ob er mit der Absicht fortgegangen sei, innert absehbarer Zeit nach Zürich zurückzukehren, antwortete er mit Schreiben vom 3. Mai 1948, er könne diese Frage nicht richtig beantworten, weil er damals so krank gewesen sei, daß er gar nichts mehr habe denken können. Keine seiner Äußerungen, weder in diesem, noch in einem späteren Schreiben, läßt darauf schließen, daß ein fester Plan zur Rückkehr nach Zürich bestanden hätte.

Überdies lassen die polizeiliche Abmeldung, die Aufgabe der Wohnung und das Einstellen des Mobiliars in Bern eindeutig auf das Fehlen der Rückkehrabsicht schließen. Andere, gewichtige Umstände, die auf das Gegenteil hinweisen würden, sind nicht ersichtlich, ja nicht einmal behauptet worden. Daß J. in S. Erholung von seiner Krankheit suchen wollte, kann im Ernst kaum als ein derartiger Umstand angesehen werden, selbst wenn man es als Tatsache gelten lassen wollte. Baselland führt denn auch selbst aus, J. sei im kritischen Zeitpunkt sehr krank und daher außerstande gewesen, irgendwelche Pläne für die Zukunft zu fassen. Das schließt aber ebenso sehr aus, daß er den festen Plan gehabt hätte, nach Zürich zurückzukehren. Das aber hätte Baselland beweisen müssen, um sich auf die fiktive Fortdauer des Wohnsitzes trotz Unterbrechung des tatsächlichen Wohnens berufen zu können.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. Bei der Festsetzung der Unterstützungsleistung ist der für die nächste Zukunft voraussehbare Notbedarf des Pflichtigen zu berücksichtigen.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 1. Dezember 1948 J. M. W., geb. 11. September 1926, Hilfsarbeiter in B., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B., einen Beitrag an die Unterstützung seiner Mutter, Frau M. G., gesch. W., zu bezahlen, nämlich für die Monate Oktober und November 1948 je Fr. 40.— und ab 1. Dezember 1948 monatlich Fr. 50.—. Diesen Entscheid hat W. rechtzeitig weitergezogen. Er behauptet, es sei ihm nicht möglich, seine Mutter zu unterstützen, weil er weitere, von ihm im erstinstanzlichen Verfahren nicht er-